

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen
Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Abwassergebührensatzung**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202), des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandsatzung in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 19. September 2011 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung - beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung - vom 18. Oktober 2010, in der Fassung der Veröffentlichung vom 29. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 4 (1) – Gebührensätze - wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung wird eine Grund- und eine Mengengebühr erhoben. Als Mengengebühr wird eine Gebühr von 4,07 Euro je Kubikmeter zugeführten Abwassers aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben. Die Mengengebühren für Fäkalien bzw. Fäkalschlamm sind in den nachfolgenden §§ 5a und 5b geregelt.

Bis zum 31. März 2010 wird die Grundgebühr nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

ab dem 01. März 2006

| | | |
|-------------------|---|---------------|
| | 1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h | 72,00 Euro |
| mit Nennbelastung | 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h | 288,00 Euro |
| mit Nennbelastung | 15 m ³ /h – 25 m ³ /h | 720,00 Euro |
| mit Nennbelastung | 40 m ³ /h | 1.152,00 Euro |
| mit Nennbelastung | 60 m ³ /h–100 m ³ /h | 2.880,00 Euro |

ab dem 01. April 2010

- a.) Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet, pro Wohneinheit 55,20 Euro.
- b.) Die Grundgebührenerhebung erfolgt für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler, taggenau berechnet wie folgt:

| Nennbelastung Wasserzähler | Grundgebühr pro Jahr in EUR |
|---|-----------------------------|
| 1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h | 72,00 |
| 3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h | 288,00 |
| 15 m ³ /h – 25 m ³ /h | 720,00 |
| 40 m ³ /h | 1.152,00 |
| 60 m ³ /h–100 m ³ /h | 2.880,00 |
| 150 m ³ /h und Verbundzähler | 4.320,00 |

- c.) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken nach Absatz a.) als auch zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken nach Absatz b.) genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl nach vorstehendem Absatz a.) als auch nach Absatz b.).

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten jeweils als Wohneinheit, auch wenn diese nicht abgeschlossen sind. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 20.09.2011

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“,
Ausgabe Nr. 3 vom 30. September 2011